

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 282

ausgegeben am 10. September 2012

---

## Kundmachung vom 4. September 2012 des Beschlusses Nr. 32/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 10. Februar 2012  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. September 2012

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41<sup>1</sup>, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 32/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 32/2012 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 32/2012**  
vom 10. Februar 2012  
**zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschafts-**  
**recht) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-  
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-  
schen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf Art.  
98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-  
samen EWR-Ausschusses Nr. 161/2011 vom 2. Dezember 2011<sup>2</sup> geän-  
dert.
2. Der Beschluss 2011/30/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 über  
die Gleichwertigkeit bestimmter drittstaatlicher Aufsichts-,  
Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für  
Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften und über eine  
Übergangsfrist für Prüfungstätigkeiten bestimmter drittstaatlicher  
Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften in der Europäi-  
schen Union<sup>3</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXII des Abkommens wird nach Nummer 10fc (Beschluss  
2010/485/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"10fd. 32011 D 0030: Beschluss 2011/30/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 über die Gleichwertigkeit bestimmter drittstaatlicher Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften und über eine Übergangsfrist für Prüfungstätigkeiten bestimmter drittstaatlicher Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften in der Europäischen Union (ABl. L 15 vom 20.1.2011, S. 12)"

#### Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2011/30/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Februar 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>4</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2012.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien  
zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 32/2012  
vom 10. Februar 2012 zur Aufnahme des Beschlusses 2011/30/EU  
der Kommission in das  
Abkommen**

"Der Beschluss 2011/30/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 behandelt in mehreren Artikeln die Gleichwertigkeit in Bezug auf Drittländer. Die Aufnahme dieses Beschlusses berührt nicht den Geltungsbereich des EWR-Abkommens."

1 LR 170.50

---

2 ABl. L 76 vom 15.3.2012, S. 48.

---

3 ABl. L 15 vom 20.1.2011, S. 12.

---

4 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.